

BETRIEBSREGLEMENT

1. Flughafenhalterin

Zivile Flughafenhalterin ist die Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

2. Flughafenleitung

Der Flughafenbetrieb untersteht dem von der Engadin Airport bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigten Flughafenleiter.

Dieser kann mündliche und/oder schriftliche Weisungen erlassen. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach der Flugplatzleiterverordnung.

3. Generelle Betriebszeiten

Ganzes Jahr: 08.00 bis Abenddämmerung (HR*), spätestens jedoch 19:00 LT

Ausnahmen: Such- und Rettungs-, Ambulanz- und amtliche Transportflüge, sowie Flüge für die öffentliche Sicherheit unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen.

4. Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Organisation und die Benützung des Flughafens sind im gültigen Flughafenhandbuch und in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Betriebsorganisation (Anhang 1)
- Lärminderungsmaßnahmen (Anhang 2)
- An- Abflugverfahren (Anhang 3)
- Flugplatzeinweisung (Anhang 4)

5. Benützungsprioritäten

Für die Benützung des Flughafens gelten folgende Prioritäten:

- Notfälle sowie Such- und Rettungsflüge
- Flüge schweizerischer und ausländischer Staatsluftfahrzeuge
- Gewerbsmässiger Verkehr
- Nichtgewerbsmässiger Motor- und Segelflugverkehr
- Fallschirmsprungbetrieb
- Sonderbewilligungen

6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Betriebsreglements werden nach Art. 91 des Luftfahrtgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das BAZL in Kraft.

8. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten werden das Betriebsreglement vom 6. Dezember 2004 und dessen Anhänge aufgehoben.

Samedan, den 13. Oktober 2011

Für die Engadin Airport AG



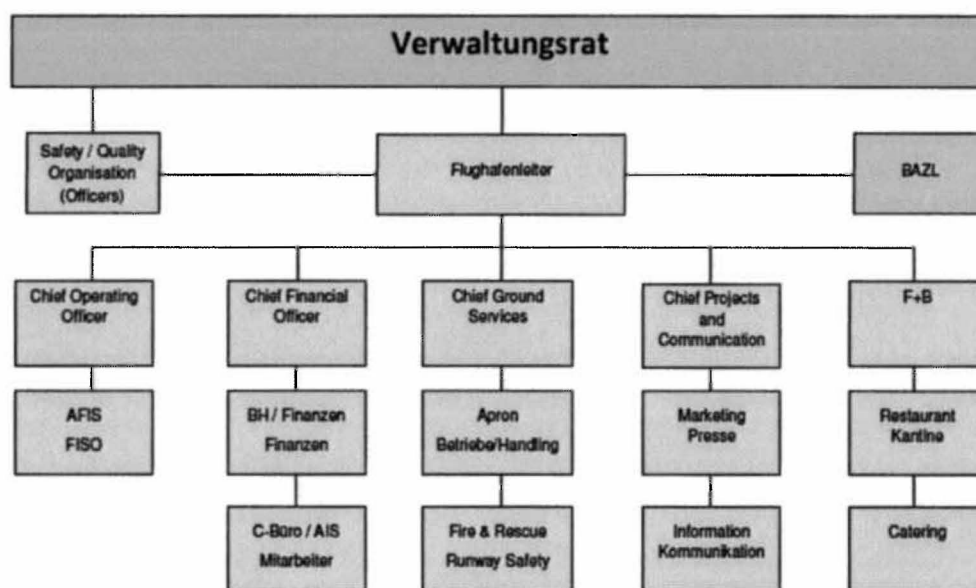
Corado Manzoni
Flughafenleiter



Christian Gorfer
Chief Financial Officer

Anhang 1: Betriebsorganisation

Engadin Airport



Weitere auf dem Flughafen, selbstständige Dienste und Organisationen:

- Zoll / Grenzwache
- Polizei / Security
- Helikopterunternehmen, Flächenflugzeugunternehmen, Segelflugzeugunternehmen
- Flugbetriebe (Schulung, Flugsport, Rundflüge, Airtaxi,)
- Unterhaltsbetrieb
- Restaurant
- Taxi

Samedan, den 13. Oktober 2011

Für die Engadin Airport AG

Corado Manzoni
Flughafenleiter

Christian Gorfer
Chief Financial Officer

Anhang 2: Lärminderungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Lärminderung trifft die Engadin Airport folgende organisatorische und betriebliche Massnahmen:

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Benützungseinschränkungen

- a) Flugzeuge der Lärmkategorie A (FAL 3-1 APP B1-B7), sind von der Benützung des Flughafens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen für besondere Flugveranstaltungen sind mit Sonderbewilligung möglich.
- b) Flugzeuge der Lärmkategorien I,II & III (FAL 3-1 APP A) unterliegen generell einer Sonderbewilligung. Gesuche sind mindestens 24 h im Voraus an die Flughafenleitung zu richten. Für erteilte Sonderbewilligungen wird eine besondere Lärmgebühr gemäss Tarifordnung erhoben.
- c) Grundschulung mit Motorflugzeugen ist nur im Rahmen der ortsansässigen Flugschule zulässig, davon ausgenommen sind Alpeneinweisungen. Einweisungsflüge gemäss Anhang 4 gelten nicht als Grundschulung.

1.2 Kurzfristige zusätzliche Restriktionen

Die Flughafenleitung kann in dringenden Fällen weitere kurzfristige Restriktionen verfügen.

1.3 Flugsicherungsrelevante Lärminderungsverfahren

Die im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) publizierten An- und Abflugverfahren sind verbindlich und strikte einzuhalten.

1.4 Ausnahmegewilligungen

Die Flughafenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen zu den unter Punkt 2 Anhang 2 aufgeführten Einschränkungen gestatten. Die erteilten Ausnahmegewilligungen sind unter Angabe der Gründe aufzuzeichnen.

2. Einschränkungen

Aktivität	Nicht erlaubt an Tagen bzw. Zeiten LT	Bemerkungen / Ausnahmen
Flugzeuge der Lärmkategorie A	Grundsätzlich verboten	Sonderbewilligung für Flugveranstaltungen möglich. Dabei gelten folgende Betriebszeiten: 09:00- 12:00 und 14:00-17:00
Flugzeuge der Lärmkategorie B		Sonderbewilligung erforderlich. Zwischen 12:00 und 14:00 Uhr ist nur ein Start oder eine Landung erlaubt pro Flz.
Platzrundenflüge, Touch & Go	Sonn- und Feiertagen täglich 12:00 - 14:00	
Lokalflüge unter 20 Minuten	Samstags, Sonn- und Feiertagen täglich 12:00 - 14:00	
Motorkunstflug	Sonn- und Feiertagen täglich 12:00 - 14:00	Sonderbewilligung immer erforderlich, maximale Dauer pro Programm 8 Minuten, pro ACFT und Tag nur 1 Programm gestattet
Segelschleppflüge	An Sonn- und Feiertagen zu Schulungszwecken täglich 12:00 - 14:00	Sonderbewilligung für Flugveranstaltungen möglich
Fallschirmabsetzflüge	An Sonn- und Feiertagen sind max.2 Flüge erlaubt. täglich 12:00- 14:00	Sonderbewilligung erforderlich. Landezone der Fallschirmspringer ausschliesslich in dem zugewiesenen Landefeld
Motorenstandläufe	Sonn- und Feiertagen täglich 12:00 - 14:00	Standläufe sind ausschliesslich auf den durch die Flughafenleitung bezeichneten Plätzen erlaubt
APU	APU-Läufe dürfen erst 30 Minuten vor der EOBT erfolgen	
Schubumkehr 'REVERSE'	Jet- und Turbopropflugzeugen wird empfohlen, 'REVERSE' nur aus sicherheits- oder operationellen Gründen zu betätigen, wenn immer möglich max. bis Stellung 'IDLE'. Es ist immer die ganze verfügbare Pistenlänge auszunützen	
Helikoptertest - flüge	Testflüge sind in den Monaten April & Mai sowie November an je zwei Tagen erlaubt. · max. 60 Minuten pro Tag · Sonn- und Feiertagen · vor 09:00 · 12:00 - 14:00 · nach 17:00	
Helikopter Trainingsflüge	Sonn- und Feiertagen täglich 12:00 - 14:00	

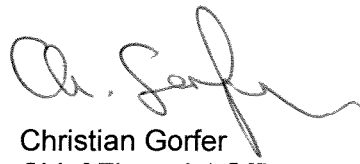
Als Feiertage gelten: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Eidg. Bettag, Weihnachtstag, Stephanstag.

Samedan, den 13. Oktober 2011

Für die Engadin Airport AG

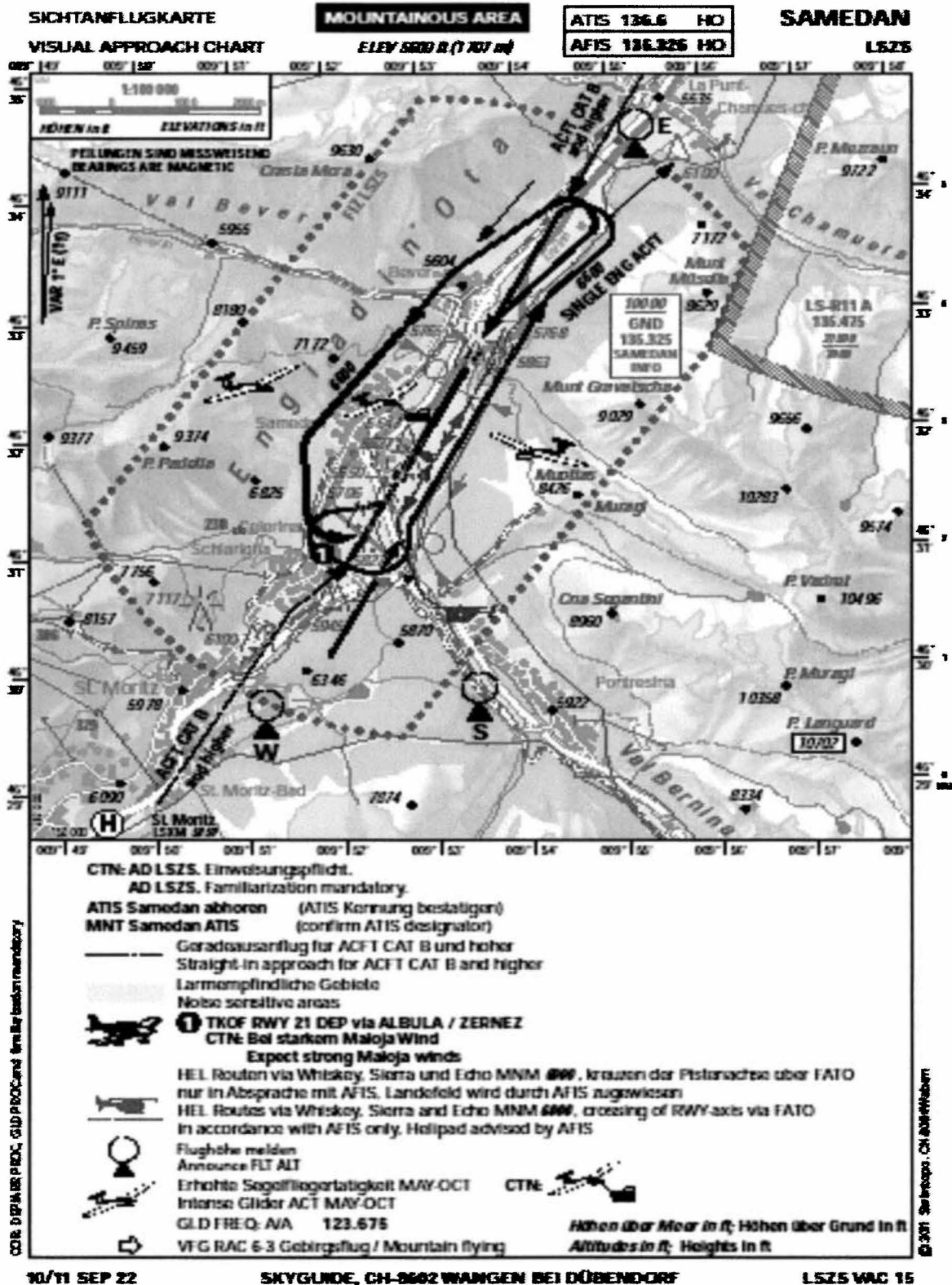


Corado Manzoni
Flughafenleiter



Christian Gorfer
Chief Financial Officer

Anhang 3: An- Abflugverfahren



2011-07-19/14/25 WAC 15-C HYSOL-WIEF 10/11 SEP 22-05-WFF

Samedan, den 13. Oktober 2011

Für die Engadin Airport AG



Corado Manzoni
Flughafenleiter



Christian Gorfer
Chief Financial Officer

Anhang 4: Flugplatzeinweisung

- Für Flugoperationen nach und ab Samedan gilt eine Einweisungspflicht gemäss nachstehender Tabelle.
- Zur Einweisungsberechtigung für die Cat. A müssen Instruktoren folgende Bedingungen erfüllen:
 - Lizenz für FI/CRI (Cat A)
 - „Current“ sein für Samedan
 - Besuch eines Kurses, gemäss Kapitel 7.4 Syllabus, des Konzept Einweisungspflicht Engadin Airport unter der Schirmherrschaft des Aero Clubs.

Übergangsfristen:

In den ersten zwei Jahren nach Einführung der Einweisungspflicht dürfen nur Instruktoren, die durch den Motorflug-Verband der Schweiz bestimmte sind, Einweisungen durchführen.

- Ausnahme für militärische Flugoperationen:
Die Luftwaffe ist bei Ihren Operationen mit schweizerischen Militärflugzeugen von der Einweisungspflicht befreit.

QUALIFICATION – CURRENCY – REQUALIFICATION

mandatory / Qualification	Aeroplanes ICAO Cat A	Aeroplanes ICAO Cat B and higher	Helicopters
Briefing	LSZS Familiarization-Briefing not older than 12 months		
last LDG at LSZS			
no LDG at LSZS or more than 24 months ago	Introduction flight with LSZS current FI	Flight into LSZS with MET COND CAVOK or supervised by LSZS current Pilot	NIL
within 24 months	NIL	NIL	NIL

mandatory / Qualification	Gliders
Briefing	LSZS Glider-Briefing annually, before first flight at LSZS
	<ul style="list-style-type: none"> • MNM 50 flight HRS since licensing (there from 20 flight HRS and 10 TKOF within the last 12 months) or released by LSZS approved FI <p>and</p> <ul style="list-style-type: none"> • MNM 3 winch TKOF within the last 3 Months or Winch TKOF training at LSZS passed <p>and</p> <ul style="list-style-type: none"> • MNM 1 flight from LSZS within the last 5 years or Alpine flying introduction at LSZS passed

Samedan, den 13. Oktober 2011

Für die Engadin Airport AG



Corado Manzoni
Flughafenleiter



Christian Gorfer
Chief Financial Officer